

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
103	26.06.2014	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG	235
104	26.06.2014	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG	235
105	30.06.2014	Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Androhung einer Ersatzvornahme	236
106	30.06.2014	Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses für den Kreis Steinfurt (XVI. Wahlperiode)	237
107	23.06.2014	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2014 vom 23. Juni 2014	238

---

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

---

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-2174  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

### **103. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG**

Die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG, Sofienstraße 49, 48493 Wettringen hat mit Eingang vom 17.12.2013 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in 48493 Wettringen, Gemarkung Wettringen, Flur 30, Flurstücke 39, 56, 65 und 198 eingereicht. Der Antrag umfasst WEA mit einer jeweiligen Nennleistung von 2,4 MW bei einer Nabenhöhe von 140,60 m und einem Rotordurchmesser von 116,80 m.

Der Windpark fällt unter die Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es erfolgte eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und c des UVPG. Im Rahmen dieses Screening wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 26.06.2014

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
gez. Dr. Winters  
Az.: 67/3-566.0037/13/1.6.2

Kreis Steinfurt 25/2014/103

### **104. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG**

Die Bürgerwind Brechte GmbH & Co. KG, Brechte 17, 48493 Wettringen hat mit Eingang vom 17.12.2013 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) in 48493 Wettringen, Gemarkung Wettringen, Flur 1, Flurstück 4; Flur 5, Flurstück 20; Flur 7, Flurstück 4; Flur 7, Flurstück 55 und Flur 7, Flurstück 88 eingereicht. Der Antrag umfasst WEA mit einer jeweiligen Nennleistung von 2,4 MW bei einer Nabenhöhe von 140,60 m und einem Rotordurchmesser von 116,80 m.

Der Windpark fällt unter die Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es erfolgte eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a und c des UVPG. Im Rahmen dieses Screening wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 26.06.2014

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
gez. Dr. Winters  
Az.: 67/3-566.0036/13/1.6.2

Kreis Steinfurt 25/2014/104

## **105. Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Androhung einer Ersatzvornahme**

Gegen Herrn Josef Hermann Laubinger, geb. am 23.03.1979 in Georgsmarienhütte, zuletzt wohnhaft in 49076 Osnabrück, Wersener Landstraße 31, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist eine Verfügung über die Androhung einer Ersatzvornahme des Landrates des Kreises Steinfurt, LR/67/6.4 – Umwelt- und Planungsamt – vom 23.06.2014 (Az.: 67/5.4-70.90.10-125/2008) ergangen.

Der Bescheid wird durch Aushang einer Benachrichtigung an der hierfür bestimmten Stelle im Kreishaus gem. § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Er kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 537, während der allgemeinen Dienststunden empfangen werden.

Steinfurt, 30.06.2014

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Umwelt- und Planungsamt  
Az.: 67/5.4-70.90.10-125/2008  
gez. Bücker  
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 25/2014/105

## 106. Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlausschusses für den Kreis Steinfurt (XVI. Wahlperiode)

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1112 – besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt.

Der Kreistag des Kreises Steinfurt hat in seiner Sitzung am 27.06.2014 folgende Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses gewählt, deren Namen ich gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), - SGV. NRW. 1112 – hiermit öffentlich bekannt mache:

Beisitzer/in		Stellvertreter/in (persönliche Vertretung)	
<b>CDU</b>			
1	Gremplinski, Doris	1	Schütz, Swen
2	Hörst, Benno	2	Kleimeyer, Manfred
3	Machill, Johannes (s.B.)	3	Raffel, Annegret
4	Ruwe, Franziska	4	Erfling, Christian
<b>SPD</b>			
5	Thiemann, Gerrit	5	Dierksen, Wilhelm
6	Wenzel, Annette	6	Martin, Gitta
7	Nolte, Veronika (s.B.)	7	Fischer, Ulrike (s.B.)
<b>GRÜNE</b>			
8	Bussmann, Ursula	8	Rüße, Norwich (s.B.)
<b>UWG</b>			
9	Üffing, Albert	9	Reichert, Ludwig
<b>FDP</b>			
10	Antrup, Carsten (s.B.)	10	Dahms, Anke

Steinfurt, 30.06.2014

Der Wahlleiter  
für den Kreis Steinfurt  
gez. Dr. Sommer  
Kreisdirektor

Kreis Steinfurt 25/2014/106

## 107. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Saerbeck für das Haushaltsjahr 2014 vom 23. Juni 2014

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 194) hat der Rat der Gemeinde Saerbeck mit Beschluss vom 03. April 2014 (ergänzt durch den Beschluss vom 15. Mai 2014) folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.845.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.299.100,00 €

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.272.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.211.150,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.603.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.423.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.966.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	477.700,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich sind, wird auf **4.820.000,00 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **453.400,00 €** festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **6.000.000,00 €** festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **230 v.H.**
  - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **430 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **420 v.H.**

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 48563 Steinfurt mit Bericht vom 21.05.2014 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 17.06.2014 hat der Landrat bestätigt, dass er die Haushaltssatzung einschl. Produkthaushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen hat.

Gleichzeitig hat er zu der im § 4 der Haushaltssatzung auf 453.400 € festgesetzten Verringerung der Allgemeinen Rücklage die Genehmigung nach § 75 Abs, 4 GO NRW erteilt und gegen die satzungsrechtlichen Festsetzungen keine grundsätzlichen kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Zimmer 406, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NW beim Zustandekommen der o. a. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, den 23. Juni 2014

GEMEINDE SAERBECK  
Der Bürgermeister  
gez. Roos

Kreis Steinfurt 25/2014/107